

---

**Kundmachung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller vom 30.1.2004**

(gemäß § 22a GewO 1994)

[www.wko.at/maler](http://www.wko.at/maler)

---

**Verordnung: Maler und Anstreicher- Meisterprüfungsordnung**

---

**Verordnung der Bundesinnung Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Maler und Anstreicher**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Maler und Anstreicher (§ 94 Z 47 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

**Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschulen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maler und Anstreicher (BGBl. II Nr. 164/1975, 355/1976)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Lackierer (BGBl. II Nr. 209/1976)
- c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer (BGBl. II Nr. 31/1996)
- d) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schilderherstellung (BGBl. II Nr. 342/1999)
- e) Fachschule für Kunsthandwerk Ausbildungszweig angewandte Malerei
- f) Fachschule angewandte Malerei
- g) Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik

(3) Folgende Arbeitsgänge aus Punkt 1. und 2. sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Malerarbeiten – mineralische Untergründe:
  - a) Untergrundbeurteilung
  - b) Abscheren
  - c) Abwaschen
  - d) Grundieren
  - e) Verputzen
  - f) Spachteln
  - g) Kleben
  - h) Farbtöne nachmischen
  - i) Streichen
  - j) Rollen
  - k) Handwerkliche Techniken
  - l) Neuzeitige Beschichtung – Techniken
2. Anstreicherarbeiten – Holz und Metall, Kunststoffe:
  - a) Untergrundbeurteilung
  - b) Entrosten, Chemisch und Mechanisch
  - c) Abbeizen
  - d) Abbrennen
  - e) Schleifen
  - f) Grundieren
  - g) Imprägnieren

- h) Verkitten
- i) Kittüberzug
- j) Streichen, Spritzen, Rollen, Fluten
- k) Lackieren, Versiegeln
- l) Lackschliff, Polieren
- m) Farbtöne nachmischen
- n) Handwerkliche Techniken
- o) Neuzzeitige Beschichtung – Technik

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 3 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Malerarbeiten:

- a) Planen und Organisieren der Meisterprüfungsarbeit
- b) Entwurf für eine dekorative Wandzone zeichnen (Vorgegebenes Thema z.B. Kindergarten) und die Entwurfsskizze (A4 oder A3) farbig und kreativ gestalten.
- c) Kreative Gestaltung einer vorgegebenen Skizze für eine Fläche (Innenwand oder Fassade)
- d) Fachgemäße Vorbereitung des Untergrundes für die Meisterarbeiten auf der Wand oder Platte
- e) Herstellen des Entwurfes gemäß lit. a in Originalgröße, Anfertigen von Werkzeugzeichnungen und Pausen, Schneiden von Schablonen, Messen und Einteilen
- f) Kreative und technische Ausführung des Entwurfes laut lit. a in Originalgröße auf die Wand oder Platte
- g) Aufbringen eines ornamentalen Schriftblocks in freier Pinseltechnik
- h) Wandbelebung mit handwerklichen und neuzzeitigen Techniken
- i) Nachmischen von Farbtönen mit verschiedenen Materialien
- j) Armieren einer Fläche bis zu 1m<sup>2</sup> mit Vlies oder Glasfasertapete

2. Anstreicherarbeiten:

- a) Fachgemäße Vorbereitung der Holzplatten für die Meisterarbeiten
- b) Holzplatte mit 2 kassettenartigen Füllungen (stehende Lackierarbeit)
- c) Lackschliff (Schleifen, Mattschleifen, Polieren)
- d) Schmückende Oberflächenbehandlung nach Angabe (Lasur – und Strukturtechniken)
- e) Traditionelle handwerkliche Techniken (Kammzug, Pinseltechnik, Lacktechnik, Holz- und Steinimitationen)
- f) Neuzzeitige Oberflächenbehandlung, Spritztechnik
- g) Nachmischen von Farbtönen

(7) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 22 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B ist nach 24 Stunden zu beenden.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse aus dem Fach Aufmassberechnung und Fachkalkulation und dem Fach Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Aufmaßberechnung und Fachkalkulation:
  - a) Allgemeine Flächenberechnung
  - b) Ausmaßberechnung laut Ö-Norm
  - c) Materialbedarfsberechnung
  - d) Fachzeichnen
2. Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften:
  - a) Chemie und Physik
  - b) Bindemittel und Pigmente
  - c) Verdünnungsmittel und Hilfsstoffe
  - d) Anstrichuntergrund und Arbeitsablauf, mineralischer Untergrund, Holz, Metall, Kunststoffe
  - e) Berufsbild im Malerhandwerk
  - f) Stilkunde
  - g) Heraldik
  - h) Farbenlehre
  - i) Werkzeuge und Geräte
  - j) Leitern und Gerüste, Arbeitsbühnen
  - k) Unfallverhütung – Gesundheitsschutz
  - l) Umweltschutz
  - m) Allgemeines Fachwissen

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Werkstoffkunde:
  - a) Chemie im Malerhandwerk
  - b) Physik im Malerhandwerk
  - c) Bindemittel
  - d) Pigmente
  - e) Verdünnungsmittel
  - f) Hilfsstoffe
  - g) Anstrichuntergrund auf mineralische Untergründe
  - h) Anstrichuntergrund auf Holzwerkstoffen
  - i) Anstrichuntergrund auf Metallen
  - j) Anstrichuntergrund auf Kunststoffen
  - k) Brandschutz und Korrosionsschutz
2. Arbeitskunde
  - a) Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufes
  - b) Stilkunde
  - c) Heraldik
  - d) Farbenlehre
  - e) Fachzeichnen
  - f) Werkzeuge und Geräte
  - g) Arbeitsablauf auf mineralischen Untergründen
  - h) Arbeitsablauf auf Holzwerkstoffen
  - i) Arbeitsablauf auf Metallen
  - j) Arbeitsablauf auf Kunststoffen
  - k) Brandschutz
3. Planung:
  - a) Arbeitsvorbereitung
  - b) Werkstätteneinteilung
  - c) Fachliche Kundenberatung
  - d) Verhandlungstechnik

- e) Mitarbeiterführung
  - 4. Sicherheitsmanagement:
    - a) Leitern und Gerüste, Arbeitsbühnen, Maschinen
    - b) Unfallverhütung
    - c) Gesundheitsschutz
    - d) Evaluierung am Bau
    - e) Betriebsanlagenverfahren
    - f) Betriebsführung
    - g) Ö-Normen und sonstige technische Richtlinien
    - h) Allgemeines Fachwissen
  - 5. Qualitätsmanagement:
    - a) Fachlich technische Überprüfung des Untergrundes
    - b) Allgemeine Bauchemie
    - c) Arbeitsüberwachung
    - d) Materialbeurteilung
    - e) Rohstoffe
    - f) Beschaffung
    - g) Betriebswirtschaftliches Management (Kalkulation...)
    - h) EDV Anwenderkenntnisse
- (7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 90 Minuten zu beenden.
- (8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Aufmaßberechnung (Zeitaufwand 4,5 Stunden)
  - a) Plan lesen, Aufmaßerstellung
  - b) Fachrechnen laut Ö-Norm
2. Fachkalkulation (Zeitaufwand 7,5 Stunden)
  - a) Stundenkalkulation
  - b) Fachkalkulation - Preiserstellung
  - c) Nachkalkulation
  - d) Maschinenkalkulation
  - e) Schriftverkehr

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 10 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 12 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(5) Der Nachweis der positiv abgeschlossenen Ausbildungen gem. lit a) oder b) oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehnanstalten ersetzt die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Aufbaulehrgang für Bautechnik Ausbildungszweig Farbtechnik und Farbgestaltung
- b) Kolleg für Bautechnik Ausbildungszweig Farbtechnik und Farbgestaltung

### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

### **Zusatzprüfung für Lackierer, Schilderherstellung und Vergolder und Staffierer**

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Maler und Anstreicher verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Maler und Anstreicher (BGBl. 312/1984) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 312/1984 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Ausmaßberechnung Fachkalkulation ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Komm. Rat Egon Fischer  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Bundesinnungsgeschäftsführer